

Vertrag für das Berufspraktikum

Im Rahmen der Ausbildung zur staatlich geprüften Betriebswirtin/zum staatlich geprüften Betriebswirt für Ernährungs- und Versorgungsmanagement wird

zwischen dem Praktikumsgeber

Träger/Unternehmen	
PLZ, Ort	
Straße	
Ansprechpartner*in	
Tel.	
Fax	
E-Mail	

und der Berufspraktikantin/dem Berufspraktikanten

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
PLZ, Ort	
Straße	
Tel.	
Fax	
E-Mail	

der nachstehende Vertrag für ein Berufspraktikum geschlossen. Es handelt sich um ein Pflichtpraktikum gemäß § 81 der FakO vom 09.05.2017 und stellt somit ein Nachpraktikum mit Vergütung dar.

Rechtsgrundlage

Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO), veröffentlicht im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 01.08.2017 (GVBl S. 118)

1. Dauer

Beginn	
Ende	

Betragen die Ausfallzeiten – bedingt durch Urlaub, Krankheit und sonstige Unterbrechungen – bei der Vollzeitform (12 Monate, vorzugsweise beginnend im August und endend im Juli) mehr als 10 Wochen, bei der Teilzeitform (24 Monate) mehr als 15 Wochen, so ist das Berufspraktikum nicht voll abgeleistet. Es verlängert sich um die Zeitspanne, die über die anrechenbaren Ausfallzeiten hinausgeht. Die Fachakademie ist darüber zu informieren.

	Nein	Ja	Dauer
Probezeit			

2. Ziel und Inhalt des Berufspraktikums (vgl. Anlage 2 Nr.1 FakO)

Das Berufspraktikum dient im Anschluss an den bestandenen ersten Prüfungsabschnitt der fachgerechten Einarbeitung in die Berufspraxis und der Vertiefung der fachlichen Eignung nach § 30 des Berufsbildungsgesetzes. Es soll dazu befähigen

- die theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten selbstverantwortlich in der Praxis anzuwenden und zu erweitern,
- konstruktiv im Team zu arbeiten,
- Arbeitsabläufe zu planen und zu organisieren,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuleiten und zu unterweisen.

Die Berufspraktikantin/der Berufspraktikant ist dem Einsatzbereich entsprechend unter Anleitung zunächst mit Teilaufgaben zu betrauen. Durch allmählich steigende Anforderungen und Übertragung eines festen Aufgabenbereichs muss die Selbstständigkeit erreicht werden.

Fachakademie und Praktikumsstelle arbeiten bei der Durchführung des Berufspraktikums zur Erfüllung des Ausbildungsauftrags zusammen (§ 16 Absatz 4 Satz 1 FakO).

3. Pflichten

3.1 Der Praktikumsgeber verpflichtet sich,

- der Berufspraktikantin/dem Berufspraktikanten während der gesamten Praktikumsdauer eine namentlich benannte Fachkraft (mit einer Ausbildereignung nach § 28 bis § 30 des Berufsbildungsgesetzes oder einem einschlägigen Hochschulabschluss) für die Betreuung und Anleitung zur Seite zu stellen und regelmäßig Anleitungsgespräche durchzuführen (Anlage 2 Nr. 3 Satz 1 FakO).
- die Berufspraktikantin/den Berufspraktikanten nach den unter 2. genannten Zielen und Inhalten anzuleiten, zu unterrichten bzw. ihr/ihm selbstständige und eigenverantwortliche Tätigkeiten zu ermöglichen (Anlage 2 Nr. 1 Satz 3 und 4 FakO).
- die Arbeits- und Unfallschutzbestimmungen zu beachten und die Berufspraktikantin/den Berufspraktikanten über gesundheitliche Gefahren sowie über die Einrichtungen zur Arbeitssicherheit zu belehren
- die schriftliche Ausarbeitung zu einem ausgewählten Thema aus dem betrieblichen Umfeld der Berufspraktikantin/des Berufspraktikanten zu sichten.
- zusammen mit der Fachkraft, die mit der Anleitung der Berufspraktikantin/des Berufspraktikanten betraut ist, zu den von der Fachakademie festgesetzten Terminen je eine Zwischen- und Abschlussbeurteilung über die fachlichen Leistungen und das Verhalten des Berufspraktikanten zu erstellen. (Eine Beurteilung ist außerdem bei einer vorzeitigen Beendigung des Praktikums erforderlich.) Diese sind der Berufspraktikantin/dem Berufspraktikanten und der Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement auszuhändigen und zu erläutern (Anlage 2 Nr. 5 d FakO sowie § 16 Absatz 4 Satz 3 FakO).
- den von der Fachakademie für die Betreuung des Berufspraktikums bestellten Lehrkräften Zugang und Aufenthalt in der Einrichtung zum Zweck der vorgeschriebenen Betreuung und Beobachtung der Berufspraktikantin/des Berufspraktikanten zu gestatten (Anlage 2 Nr. 5 c FakO).
- die Berufspraktikantin/den Berufspraktikanten zum Begleitunterricht und Schulveranstaltungen (mind. 60 Stunden), sowie für die Teilnahme an den Abschlussprüfungen an der Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement gegen Vergütung freizustellen. Diese Zeit wird nicht als Urlaub angerechnet (Anlage 2 Nr. 5 b FakO).
- der Berufspraktikantin/dem Berufspraktikanten nach § 16 Absatz 4 Satz 7 Nr. 1 FakO wöchentlich eine Arbeitsstunde für die Erfüllung von Unterrichtsaufgaben und Seminaraufgaben unter Anrechnung auf die Arbeitszeit zu gewähren.
- betriebsinterne Änderungen, welche die Ausbildung der Berufspraktikantin/des Berufspraktikanten betreffen, der Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement unverzüglich mitzuteilen.

3.2 Die Berufspraktikantin/der Berufspraktikant verpflichtet sich (Anlage 2 Nr. 5 Satz 3 FakO),

- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- über interne Vorgänge Stillschweigen zu bewahren und Datenschutz zu beachten,
- die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten,
- den Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- die schriftliche Ausarbeitung zu einem ausgewählten Thema aus dem betrieblichen Umfeld zu erstellen,
- beim Fernbleiben von der Praktikumsstelle unter Angabe der Gründe die Praktikumsstelle und die Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement unverzüglich zu benachrichtigen und bei Krankheit spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung im Betrieb vorzulegen.

4. Arbeitszeit und Urlaub

Soweit nicht tarifvertragliche Vereinbarungen des Betriebs gelten, sind die Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes und der Arbeitszeitordnung einzuhalten.

Vereinbarte Arbeitszeit zwischen den Vertragspartnern	Stunden/Woche
---	---------------

Urlaub wird nach den geltenden Bestimmungen gewährt. Die Aufteilung der Arbeitszeit richtet sich nach den Gegebenheiten des jeweiligen Betriebs.

Urlaubsanspruch	Tage

Regelungen zu Bereitschafts-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsdienst:
(Nichtzutreffendes bitte streichen)

Bereitschaftsdienst	Stunden/Woche
Nachtdienst	Stunden/Woche
Sonntagsdienst	Stunden/Woche
Feiertagsdienst	Stunden/Woche

5. Auslandsaufenthalt im Rahmen von Erasmus+

Bestandteil des Praktikums ist ein freiwilliger Auslandsaufenthalt

in

vombis.....

Während dieser Zeit ist vom Betrieb keine Vergütung zu zahlen. Dem Betrieb entstehen dadurch keinerlei Kosten.

Von der Berufspraktikantin/dem Berufspraktikanten ist für die Zeit des Auslandsaufenthaltes die Krankenversicherung im Ausland sicherzustellen. Des Weiteren hat sie/er für eine Haftpflichtversicherung am Arbeitsplatz zu sorgen. Die Fachakademie prüft und stellt sicher, dass ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz am Arbeitsplatz gegeben ist. Empfehlenswert ist auch eine private Haftpflichtversicherung.

Es wird auf die Zusatzinformation *Versicherung für Teilnehmende in Mobilitätsprojekten* der Nationalen Agentur beim Bundesinstitut für Berufsbildung im Documentcenter *Erasmus+ für den Bereich der Berufsbildung* verwiesen: <http://old1.na-bibb.de/service/dokumentcenter.html> .

6. Vergütung

Bruttovergütung	pro Monat
-----------------	-----------

Mehrarbeits-, Sonn- und Feiertagszuschläge sind nicht enthalten und damit zusätzlich zu entgelten oder auszugleichen.

Der Praktikumsgeber hat die Sozialversicherungsbeiträge gemäß dem SGB abzuführen.

7. Kündigung

Bei einer vorzeitigen Beendigung des Praktikums gelten die Bestimmungen nach § 621 und § 622 BGB. Die Kündigungsgründe müssen der Fachakademie schriftlich mitgeteilt werden.

8. Haftungsausschluss

Schäden, die im Rahmen der Ausbildung der Berufspraktikantin/des Berufspraktikanten entstehen, können nicht gegenüber der Berufspraktikantin/ dem Berufspraktikanten geltend gemacht werden, ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine entsprechende Haftpflichtversicherung für Schäden im Rahmen der Arbeitstätigkeit ist abzuschließen.

